

**121 – Allgemeines Zollrecht / Änderung der Dienstvorschrift „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter - AEO“ (E-VSF Z 05 20)**

(III B 1 - Z 0520/08/10013 DOK 2014/0178100 vom 2. Juni 2014)

Die Dienstvorschrift Z 05 20 (Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter - AEO) ist fachlich und redaktionell überarbeitet worden. Sie wird in Kürze in der E-VSF und in ILIAS eingestellt und ist mit ihrer Veröffentlichung anzuwenden. Die aktuellen Änderungen sind im Schriftbild *kursiv* gefasst.

Auf einen Abdruck der geänderten Dienstvorschrift in den E-VSF-N wird verzichtet.

Auf folgende Änderungen weise ich besonders hin:

- Neu definiert wurden im Absatz 104 die Begriffe „*Geringfügige Zuwiderhandlungen*“ und „*Wiederholte Zuwiderhandlungen*“ und an die Formulierungen in den AEO-Leitlinien vom 17. April 2012, Teil 2 Nr. 2.1 (E-VSF Z 02 31) angelehnt.
- Unter Absatz 231 ist bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung eines AEO-Zertifikats zu beachten, dass auch bei Anträgen auf Erteilung eines AEOC-Zertifikats ein Vor-Ort-Besuch durchgeführt werden soll, es sei denn, die Bewilligungsvoraussetzungen können aufgrund aktueller Erkenntnisse aus anderen Maßnahmen zufriedenstellend geprüft werden.
- Der Absatz 238 zur Beurteilung der angemessenen Einhaltung der Zollvorschriften wurde überarbeitet und konkretisiert (vgl. auch Absatz 104).
- Ebenfalls konkretisiert wurden die Eckpunkte zur Prüfung eines zufriedenstellenden Systems der Buchführung beim Antragsteller unter Absatz 242 wie die Angabe von Quellen, aus denen sich Erkenntnisse hierfür ergeben können (z. B. Prüfungsberichte der Zollverwaltung und des Finanzamts).
- Im neu hinzugefügten Absatz 245a (*Internes Kontrollsystem*) ist die Verpflichtung des Antragstellers zur Angabe und Beschreibung von internen Kontrollsystemen dargestellt. Diese internen Kontrollsysteme sollen eine wirksame Überwachung und Prüfung der Warenbewegungen gewährleisten sowie dazu geeignet sein, illegale bzw. nicht ordnungsgemäße Geschäfte zu erkennen.
- Im Absatz 246 wurde klarstellend hinzugefügt, dass bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Antragsstellers auch im Rahmen der Zusammenarbeit Zoll/Steuern durch ein Auskunftersuchen versucht werden kann, weitere Erkenntnisse des Finanzamts zu erlangen.
- Der Absatz 253 wurde hinsichtlich der Überprüfungen der Beschäftigten des Antragstellers anhand der Namenslisten in den sog. Terrorismusverordnungen ergänzt. Neben den Verordnungen (EG) Nrn. 2580/2001 und 881/2002 ist nun auch die Nr. 753/2011 in die Prüfung einzubeziehen. Die Anlage 2 zur Dienstvorschrift (Fragenkatalog zur Selbstbewertung) wurde dementsprechend angepasst.

Zusätzlich wurde verdeutlicht, dass der Antragsteller diese Überprüfung zwar durch einen Dritten vornehmen lassen kann, eine Auslagerung des Dritten an eine weitere Person (Auslagerungskette) jedoch nicht zulässig ist.

Die Bedingungen und Inhalte bei der Nutzung einer sog. Bankenerklärung (bei Überprüfungen der o. g. Namenslisten durch Banken bzw. Kreditinstitute) wurden ebenfalls konkreter gefasst.

- Im neu hinzugefügten Absatz 256 (Sicherheitserklärungen) wird der Umgang mit ausgestellten Sicherheitserklärungen zur Verbesserung der Sicherheit in der Lieferkette beschrieben. Ein nicht verbindliches Muster einer Sicherheitserklärung ist im Anhang 3 der AEO-Leitlinien hinterlegt.
- Im Absatz 281 wird die Erfassung der Daten zum Überwachungsgegenstand (ÜWG) AEO in den IT-Verfahren BISON und PRÜF detaillierter beschrieben. Die ÜWGs AEO C (1000), AEO S (1010) und AEO F (1020) sind von der Risikobewertung in PRÜF ausgenommen. Die Risikobewertung erfolgt außerhalb des Verfahrens PRÜF im Monitoring (Code 10).

Im IT-Verfahren PRÜF wirkt sich ein erfasstes AEO-Zertifikat risikomindernd auf die Risikobewertung übriger Verfahren aus, eine automatisierte Herabsetzung bereits eingetragener individueller Bewertungen von Risikobewertungen erfolgt jedoch nicht.

Auch aus diesem Grund wird in der Dienstvorschrift wiederholt auf die Wichtigkeit eines funktionierenden Informationsflusses zwischen der AEO-Sachbearbeitung und den anderen Arbeitseinheiten hingewiesen.

- Es wurde im Absatz 403 klargestellt, dass der Status AEO sich grundsätzlich risikomindernd im Risikofaktor einer bestehenden zollrechtlichen Vereinfachung und Bewilligung auswirkt.
- Der Absatz 409 wurde neu gefasst. Die Abgabe von Vorabmeldungen mit reduzierten Datensätzen gemäß Artikel 14b Absatz 3 i. V. m. Anhang 30A Abschnitt 2.5 ZK-DVO wird Inhabern eines AEOS- oder AEOF-Zertifikats gewährt. Weiterhin kann die auf der Grundlage der ESumA durchzuführende Kontrolle einer Sendung dem SumA-Verantwortlichen und ggf. dem Nachrichtenübermittler vor Ankunft der Ware mitgeteilt werden.
- Der Abschnitt IV. wurde hinsichtlich der Überwachung zur weiterhin geltenden Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen (Monitoring) grundlegend überarbeitet.

Hiermit wird den Erkenntnissen aus der AEO-Sachbearbeitung der bewilligenden Hauptzollämter Rechnung getragen. Die Neufassung führt zur Reduzierung des Aufwandes für Verwaltung und Wirtschaft.

Der Absatz 422 umfasst ein aktives (durch das Fachsachgebiet) und ein passives Monitoring (z. B. Erlangung von Erkenntnissen aus der Abfertigung). Die fortlaufende Überwachung von Unternehmen, die länger als drei Jahre bestehen, ist nun nicht mehr jährlich, sondern risikoorientiert, spätestens alle drei Jahre vorgesehen. Für neu gegründete Unternehmen (die weniger als drei Jahre bestehen) erfolgt das erste Monitoring spätestens nach einem Jahr.

Soweit einem Unternehmen mehrere Bewilligungen erteilt wurden, sind Maßnahmen des Monitorings koordiniert durchzuführen. Dies zeigt sich beispielsweise in der Erstellung eines gemeinsamen Monitoringplans für ein Unternehmen mit mehreren Be-

willigungen. Der neu hinzugefügte Absatz 428 beschreibt die Vorgehensweise bei Vor-Ort-Prüfungen im Rahmen des Monitorings, abhängig vom jeweils dem Unternehmen ausgestellten AEO-Zertifikat.

- Anknüpfend an die koordiniert durchzuführenden Maßnahmen im Monitoring ist gemäß Absatz 500 auch bei der Aussetzung von AEO-Zertifikaten und Vereinfachungen bzw. Bewilligungen mit gleichlautenden Kriterien eine einheitliche Handhabung anzustreben.
- Der Absatz 515 zur Aussetzung der Bewilligung bei Strafverfahren wurde neu gefasst.

Die Regelung entspricht dem Ergebnis zu TOP 21 der bundesweiten AEO-Dienstbesprechung vom 25. bis 26. Oktober 2011 in Nürnberg. Das Ergebnisprotokoll der AEO-Dienstbesprechung ist im Intranet der BFV im Verzeichnis „ILIAS“ eingestellt.

## **122 – Allgemeines Zollrecht / Aktive Veredelung; Äquivalenzverkehr mit vorzeitiger Ausfuhr (EX/IM Verfahren)**

(BFD Nord - Z 1510 - 4/13 - ZF 1103 vom 28. Mai 2014)

Bei der Verwendung eines Informationsblattes INF 5 versieht die Ausgangszollstelle, nachdem die Ersatzwaren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben, gemäß Ziffer 2.2.4 der Anlage zum Anhang 71 Zollkodex- DVO das Feld 10 des INF 5 mit einem Sichtvermerk, übersendet die Kopie Nr. 3 an die Überwachungszollstelle und händigt dem Anmelder das Original und die Kopien 1 und 2 aus.

Von den Bewilligungsinhabern ist vermehrt mitgeteilt worden, dass, nachdem der Ausgang der Ersatzwaren erfolgt ist, die für die Überwachungszollstelle bzw. den Anmelder vorgesehenen Stücke des Informationsblattes INF 5 verloren gehen oder verspätet weitergegeben werden.

Nach Auffassung des Ausschuss für den Zollkodex - Fachbereich Besondere Verfahren - können aus Vereinfachungsgründen das Original und die Kopien Nr. 1, 2 und 3 des Auskunftsblatts INF 5 bei der Ausfuhrzollstelle verbleiben, bis diese Zollstelle das Feld 10 im Namen der Ausgangszollstelle ausgefüllt hat. Das Feld 10 kann ausgefüllt werden, sobald der Ausfuhrzollstelle die Ausgangbestätigung von der Ausgangszollstelle erhalten hat. Anschließend sind das Original und die Kopien Nr. 1 und 2 sofort an den Anmelder zurückzugeben und die Kopie Nr. 3 des Auskunftsblatts INF 5 ist unverzüglich an die Überwachungszollstelle zu übermitteln.